

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 17. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	18.424.800,00 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	18.428.800,00 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	4.000,00 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.358.000,00 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.502.200,00 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.622.200,00 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.024.000,00 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.064.300,00 Euro
2.6.. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	518.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.044.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.044.500,00 Euro

§ 1a

- (1) Der Erfolgsplan 2022 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2022 veranschlagten Erträge	647.400,00 Euro
Gesamtsumme der für 2022 veranschlagten Aufwendungen	647.400,00 Euro
- (2) Im Wirtschaftsjahr 2022 werden keine investiven Maßnahmen geplant.
- (3) Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2022 der Sozialstation Sande sowie der Jahresabschluss 2020 sind als Anlage beigefügt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.064.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 790.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.893.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500,00 v. H.

2. Gewerbesteuer	500,00 v. H.
------------------	--------------

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets nach § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, oberhalb derer nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung vor Beschluss von Investitionen ermittelt werden soll, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Sande, den 17.03.2022

Eiklenborg

Bürgermeister